



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Windenergie Keimberg GbR
Vattmannstraße 3

33100 Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C. 03.19**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ bielefeld@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41176-26-600**

Datum: 13.07.2026

Vorhaben Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung des Betriebs gem. § 16b Abs. 8 BImSchG durch Aufhebung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Altenbeken-Buke

Antragsteller Windenergie Keimberg GbR, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn

Grundstück Altenbeken, Feldflur

Gemarkung	Buke	Buke
Flur	2	2
Flurstück	53	55

Bezug Genehmigungsbeschcheid vom 16.09.2024 (Az.: 40867-21-600) sowie Änderungsgenehmigungsbeschcheid vom 22.05.2026 (Az.: 40429-26-600)

GENEHMIGUNGSBESCHIED

Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 8 BImSchG

I. TENOR

Mit Genehmigungsbeschcheid vom 16.09.2024 wurde der Windenergie Keimberg GbR gemäß der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaushaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33XXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33XXX

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

EP5 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 4.600 kW (Az.: 40867-21-600) in Altenbeken-Buke erteilt.

Mit Bescheid vom 22.05.2026 erfolgte die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Windenergieanlage, Az.: 40867-21-600, vor der Errichtung durch Wechsel des Anlagentyps auf den Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW (Az.: 40429-26-600).

Entsprechend Ihres Antrages vom 11.06.2026, hier eingegangen am 12.06.2026, wird auf Grund der §§ 16b Abs. 8 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs

durch Aufhebung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen

erteilt.

Gegenstand der Änderungen:

Aufhebung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen

Standort der Anlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA	Altenbeken	Buke	2	53, 55	32.494.524/ 5.732.886

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 16.09.2024 (Az.: 40867-21-600) sowie des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 22.05.2026 (Az.: 40429-26-600) ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- I. Tenor
- II. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- III. Begründung
- IV. Verwaltungsgebühr
- V. Rechtsbehelfsbelehrung
- VI. Hinweise
- VII. Anlagen
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Rechtsquellenverzeichnis

II. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die Windenergieanlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

B. Auflagen

Standssicherheit

1. Folgende Windenergieanlagen wurden im Turbulenzgutachten *Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Buke Repowering mit der Referenznummer I17-SE-2025-167 Rev.04 erstellt am 09.03.2026*, nicht berücksichtigt und müssen vor Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage vollständig zurückgebaut werden:

1868-98-06, 2484-95-06, 00629-10-14, 1872-98-06, 01349-10-14, 2772-91-06 D, 2772-91-06 C, 2772-91-06 B, 2772-91-06 A

Sollte die dieser Genehmigung zugrunde gelegte Windparkkonfiguration nachträglich nicht eintreten, weil der Rückbau der genannten Windenergieanlagen nicht erfolgt, ist ein überarbeitetes Turbulenzgutachten vorzulegen, das die tatsächliche Situation berücksichtigt.

In diesem Fall würde die Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsbescheides die in dieser Änderungsgenehmigung festgelegten Betriebsbeschränkungen gegebenenfalls entsprechend den Ergebnissen des neuen Gutachtens anpassen.

III. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Genehmigungsbescheid vom 16.09.2024 wurde der Windenergie Keimberg GbR gemäß der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 4.600 kW (Az.: 40867-21-600) in Altenbeken-Buke erteilt.

Mit Bescheid vom 22.05.2026 erfolgte die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Windenergieanlage, Az.: 40867-21-600, vor der Errichtung durch Wechsel des Anlagentyps auf den Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW (40429-26-600).

Nunmehr wurde mit Antrag vom 11.06.2026, hier eingegangen am 12.06.2026, die Aufhebung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen der o. g. Windenergieanlage gem. § 16b Abs. 8 BImSchG beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16b Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Wird die Leistung oder der Ertrag einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind gem. § 16b Abs. 8 BImSchG im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Weiterhin sind § 16b Abs. 5 und 6 BImSchG anzuwenden.

Nach § 16b Abs. 9 BImSchG gilt die Genehmigung eines Vorhabens i. S. d. § 16b Abs. 8 BImSchG einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von sechs Wochen als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach § 16b Absatz 5 BImSchG gestellt wird.

Die Antragstellerin hat keinen Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins nach § 16b Abs. 5 BImSchG gestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend § 16b Abs. 6 S. 1 BImSchG nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, hier den Fachämtern des Kreises Paderborn zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Die Befristung bezieht sich zudem auf jede einzelne Windenergieanlage. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Genehmigung in Teilen erlöschen kann, wenn einzelne Anlagen nicht realisiert werden, während die Genehmigung für rechtzeitig in Betrieb genommene Windkraftanlagen aber erhalten bleibt.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

IV. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Änderungsgenehmigung ist auf Grund §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VI. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt II. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender bzw. vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

VII. ANLAGEN

1 Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

- 1 Antrag
- 2 Bauantrag
- 3 Gutachten zur *Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Buke Repowering* mit der Referenznummer I17-SE-2025-167 Rev. 04 erstellt am 09.03.2026

2 Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)